



HESSISCHER LANDTAG

06. 09. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. September 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. August 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Das HAGSchKG ist (weiterhin) erforderlich, um die Anzahl der Beratungsstellen auf den gesetzlichen Schlüssel nach § 4 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und die Höhe der finanziellen Ansprüche der Träger der Beratungsstellen auf die gesetzlichen Mindestvorgaben begrenzen zu können.

B. Lösung

Es wird ein Änderungsgesetz geschaffen, das unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Evaluierung die notwendigen Änderungen vornimmt sowie die Geltungsdauer verlängert.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2): Das Gesetz wird auf sieben Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2028 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2022	11,6 Mio. €	-	11,6 Mio. €	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

In der derzeit gültigen Finanzplanung sind für die Leistungen ca. 11,6 Mio. € vorgesehen. In der Finanzplanung ab 2023 wird sich schätzungsweise aufgrund tariflicher

Entwicklung sowie des maßgeblichen Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsbeiträge ein Mehrbedarf in Höhe von 200.000 € je Jahr ergeben. Dieser Betrag ist in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die aktuell einzige kommunale Beratungsstelle im Odenwaldkreis wird von der Erhöhung der Pauschale je Beratungsfall profitieren.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch „14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das für die Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten der nach diesem Gesetz geförderten Beratungsstellen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „rechtlich selbstständigen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „20“ durch „15“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Beratungsstellen“ wird durch „Beratungspersonalstellen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch „September“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „E 9, Stufe 5“ durch „E 9b, Stufe 6“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b und c wird jeweils die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „der Summe“ durch „des Betrages“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „59,50“ durch „75“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6
Zentralstelle Hessen für die Vergabe der Bundesmittel aus der
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., erhält für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Zentralstelle für die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ jährlich einen Zuschuss für die tatsächlichen Kosten der Aufgabenwahrnehmung, höchstens jedoch 100 000 Euro. Der Zuschuss ist jährlich zu beantragen und die Verwendung zu belegen.“

¹ Ändert FFN 34-55.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden nach dem Wort „Behörde“ ein Komma und die Wörter „Prüfungsrechte des Rechnungshofs“ angefügt.
 - In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kassel“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bleiben unberührt.“
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Satz 2 die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 1)

Zu Buchst. a

Das Datum der letzten Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird aktualisiert.

Zu Buchst. b

Aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes veröffentlicht das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als für die Schwangerschaftskonfliktberatung zuständiges Ministerium zukünftig die nach diesem Gesetz geförderten Beratungsstellen in einem Verzeichnis. Für Ratsuchende entsteht damit ein vollständiger Überblick über insbesondere die Standorte der Beratungsstellen in Hessen. Außerdem wird erkennbar, welche etwaigen anderen Anbieter von Beratungsleistungen gerade nicht Teil des staatlichen Beratungssystems sind.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu Buchst. a

Es wird präzisiert, dass für die Antragstellung eine eigene Rechtspersönlichkeit erforderlich ist.

Zu Buchst. b

Der Anteil der ärztlichen Beratungsstellen an den insgesamt geförderten Beratungsstellen wird von maximal 20 % auf 15 % gesenkt. Auch die reduzierte Quote gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebene Pluralität des Beratungsangebots.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Zu Buchst. a

Es erfolgt eine klarstellende Änderung des Wortes „Beratungsstellen“ in „Beratungspersonalstellen“. Denn es kommt nicht auf die Anzahl der Beratungsstellen an – diese können über mehrere Beratungspersonalstellen verfügen –, sondern auf die Anzahl der Beratungspersonalstellen, die nach dem gesetzlichen Versorgungsschlüssel erforderlich sind.

Das Auswahlkriterium „Personalausstattung und Wirtschaftlichkeit der Beratungsstellen“ wird aufgehoben. Die Erfahrungen in der Rechtsanwendung haben gezeigt, dass sich diese Kriterien nicht rechtssicher anwenden lassen, da insbesondere die einzelnen Träger kaum vergleichbar sind.

Zu Buchst. b

Aufgrund der Auswahlperiode wird der Bevölkerungsstand für drei Jahre festgeschrieben. Daher sollte der für die Auswahlentscheidung maßgebliche Bevölkerungsstand so aktuell wie möglich sein. Da die freien Träger ihre Anträge nach den Verwaltungsvorschriften bis zum 1. September vor Beginn der neuen Auswahlperiode einreichen müssen, wird hier ein Gleichlauf hergestellt.

Zu Nr. 4 (§ 4)Zu Buchst. a

Die freien Träger von Beratungsstellen erhalten eine Förderung in Höhe von 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten in pauschalierter Form. Die Förderpauschale errechnet sich anhand des Tarifvertrages für das Land Hessen. Die Entgeltgruppe E 9 wurde durch die Entgeltgruppen E 9a und E 9b abgelöst. Außerdem wurde eine weitere Erfahrungsstufe ergänzt (Stufe 6). Die Anwendung der Entgeltgruppe E 9a hätte zu einer Reduktion der Höhe der Pauschale geführt, daher wurde die Entgeltgruppe E 9b gewählt. Da zudem bisher auf die höchste Erfahrungsstufe abgestellt wurde, wird dies vorliegend fortgeführt.

Zu Buchst. b

Das missverständliche Wort „Summe“ wird klarstellend durch „Betrag“ ersetzt. Denn das Resultat der Berechnung nach Nr. 1, das für die Bestimmung der Sachkosten maßgeblich ist, ist keine Summe im mathematischen Sinn, sondern das Rechenergebnis des prozentualen Anteils aus einer Summe (80 % einer Summe).

Zu Nr. 5 (§ 5)

Die kommunalen und die ärztlichen Beratungsstellen erhalten einen Erstattungsbetrag je Beratungsfall. Dieser Betrag ist mehr als zehn Jahre nicht erhöht worden. Es erfolgt daher eine Anpassung insbesondere auch, um das Beratungsangebot auch zukünftig in der gebotenen Trägerpluralität zu erhalten.

Zu Nr. 6 (§ 6 – neu)Zu § 6

Seit 1984 besteht die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Jährlich fließen ungefähr 6 Mio. Euro an Stiftungsmitteln nach Hessen. Diese können ausschließlich in den Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beantragt werden und verfügen daher über eine nachgewiesene Türöffnerfunktion zur Beratung einer im Übrigen oftmals schwierig zu erreichenden Klientel.

Die Caritas-Diakonie-Konferenz hat in Hessen die Aufgabe des Zuwendungsempfängers der Stiftungsmittel übernommen (siehe § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und § 1 der auf Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erlassenen Richtlinien des Stiftungsrates). Die Abwicklung dieser Aufgabe als Zentralstelle verursacht jährlich Overhead-Kosten in Höhe von ungefähr 120.000 Euro.

Seit 2019 fördert das Land Hessen anteilig die Overhead-Kosten, die mit der Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung in Hessen verbunden sind. Die Weiterführung dieser Aufgabe durch die Caritas-Diakonie-Konferenz dient den Interessen des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger. Daher soll die Förderung durch eine gesetzliche Grundlage verstetigt werden.

Zu Nr. 7 (§ 7)Zu Buchst. a und c

Der Rechnungshof ist insbesondere zur Prüfung der Mittelverwendung bei allen Empfängern von Leistungen nach diesem Gesetz berechtigt. Auf diese Prüfungsrechte wird durch die Ergänzung des Paragraphen gesondert hingewiesen.

Zu Buchst. b

Die Zuständigkeit für das Führen des Verzeichnisses nach § 1 Abs. 3 ist dem für die Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium zugewiesen.

Zu Nr. 8 (§ 8)

Die Vorschrift regelt die Verlängerung des Gesetzes um sieben Jahre bis 2028.

Zu Art. 2

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Wiesbaden, 3. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klöse